

A Prämien erste Säule

Alle Werte sind **Circa-Werte** für das **Jahr 2024**, die sich z.T. je nach Antragsverhalten der Landwirte nicht unerheblich verschieben können. Zudem können sich die Prämien (insbes. Ökoregelungen) jährlich ändern.

1. **Basisprämie** **154 €/ha**
2. **Eco Schemes** **60 bis 1.300 €/ha** je nach Maßnahme – mehr bei Unterbeantragung (s. u. C.)
3. **Umverteilungsprämie** **70 €/ha** für die ersten 40 ha
40 €/ha für weitere 20 ha
4. **Junglandwirteprämie** **134 €/ha** für bis zu 120 ha

Voraussetzungen Junglandwirteprämie:

- Im Jahr der Erstbeantragung max. 40 Jahre alt und noch keine 5 Jahre als Landwirt tätig.
- Berufsausbildung im Bereich Landwirtschaft (14 grüne Berufe, s. <https://bvsh.me/JLPQ>) oder Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft oder mind. 300 Std. Betriebsleiterschulung oder mind. 2-jährige Berufserfahrung als Arbeitnehmer mit mind. 15 Wochen-Std., als krankenversicherungspflichtiger MiFa oder als Gesellschafter mit mind. 15 Wochen-Std.
- Bezugsdauer: 5 Jahre ab Erstantrag



5. **Gekoppelte Prämien** **78 €** je Mutterkuh
35 € je Mutterschaf/-ziege

Voraussetzungen Mutterkuh-Prämie und Mutterschaf/-ziegen-Prämie

- Mind. 3 Mutterkühe bzw. mind. 6 Mutterschafe/-ziegen
- Mutterkuh: mind. 1 gemeldete Kalbung; Betrieb darf keine Kuhmilch(-erzeugnisse) abgeben
- Mutterschafe/-ziegen: Förderfähig sind Tiere, die in den Altersgruppen 10-18 Monate und ab 19 Monaten bis zum 15. Januar HIT-gemeldet und am 1.1. des Antragsjahres mind. 10 Monate alt sind
- Haltungszeitraum im Betrieb 15. Mai – 15. August (Ohrmarkenliste bis 15. Mai einreichen!)
- Tiere sind registriert und gekennzeichnet

B. Konditionalität Das neue „Cross Compliance“

Die Einhaltung der Konditionalität ist Voraussetzung für die Prämien aus 1. und 2. Säule (sonst Kürzung).

GLÖZ 1 – Dauergrünlanderhalt: Für Umwandlung von Dauergrünland (DGL) zu Acker gilt:

DGL entstanden...	Genehmigung	Ersatz-DGL
vor 2015	notwendig	notwendig
ab 2015	notwendig	ohne
ab 2021	ohne	ohne

Beachte: Strengere Regeln und Verbote können sich aus GLÖZ 5 und 9 (s.u.) ergeben und – unabhängig von der Prämienbeantragung – aus dem DGL-Erhaltungsgesetz des Landes und dem Naturschutzrecht.

GLÖZ 2 – Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (Landes-Kulisse: <https://bvsh.me/GLOEZ2>): Verboten ist Pflügen von DGL, Umwandeln von DGL/Dauerkulturen zu Acker, Eingriffe ins Bodenprofil mit schweren Baumaschinen, Tiefpflügen, Auf- und Übersanden. Neue oder tiefere Entwässerung ist genehmigungspflichtig.



GLÖZ 3 – Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden.

GLÖZ 4 – Pufferstreifen 3m-Abstand an Fließgewässern (außer Parzellengräben und Grütten) ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel. In gewässerdichten Gemeinden (Liste: <https://bvsh.me/GLOEZ4>) verringert auf 1m (an berichtspflichtigen Gewässern nach WRRL und in der Nitratkulisse bleibt es bei 3m).



GLÖZ 5 – Erosionsschutz Größere Kulisse (<http://bvsh.me/GLOZ5a> auf Feldblock klicken) für Wasser- und Winderosion mit folgenden Auflagen und Ausnahmen in Schleswig-Holstein <http://bvsh.me/GLOEZ5b>



GLÖZ 6 – Winterbodenbedeckung: vom 15.11. bis 15.1. (erstmal 2023/24) auf mind. 80 % der betrieblichen Ackerfläche. **Wie?:** Mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Stoppelbrache von Körnerleguminosen und Getreide inkl. Mais, Begrünung, Mulchauflage (inkl. Erntereste), mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. Grubber oder Scheibenege), Folie/Vlies/Netz o.ä.. Bei Stoppelbrache und Mulchauflage ist eine Bodenbearbeitung nicht zulässig, Schlitzsaat ist möglich. Bei Begrünung ist flächiger Aufgang nötig (Aussaats allein reicht nicht). Für Mulchauflage genügt Belassen von Zuckerrübenblatt sowie





Mulchen von Maisstoppeln oder Sonnenblumenstoppeln. Auf vorgeformten Dämmen (z.B. Kartoffeln, Spargel) ist eine Begrünung zuzulassen.

Abweichende Frist möglich: 15.09. bis 15.11. bei **frühen Sommerkulturen** (nicht Mais!) sowie von der Ernte bis 1.10 bei **schweren Böden** (s. <https://bvsh.me/GLOEZ6>) – Auf schweren Böden ist bei Wahl Stoppelbrache (anders als im Regelzeitraum) eine flache, nicht wendende Bodenbearbeitung (kein Pflügen!) für eine Begrünung zulässig.

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel

- Jährlicher Wechsel der Hauptkultur (= Kultur, die vom 1.6.-15.7. am längsten auf der Fläche steht)
 - a. auf allen Ackerflächen, auf denen zwei Jahre lang die gleiche Hauptkultur stand und zugleich
 - b. auf mindestens 66 % des Ackerlands. Auf der Hälfte davon kann der Fruchtwechsel durch den Anbau einer Zwischenfrucht/Begrünung aus Untersaat vom 14.10. des Vorjahres bis zum 15.2. des Antragsjahres ersetzt werden (dann ist im Folgejahr der Wechsel der Hauptkultur zwingend!). Diese Option kann im Jahr 2024 **nicht** genutzt werden, wenn 2022 und 2023 die gleiche Kultur stand.
- **Ausgenommen** von der Fruchtwechselverpflichtung sind mehrjährige Kulturen, Gräser, Grünfutter, Brache, Luzerne, Tabak, Roggen und Maissaatgut-Erzeugung sowie Ökobetriebe. Eine Ausnahmekultur wird ab dem zweiten Jahr ihres Anbaus herausgenommen aus der Bezugsfläche für die Erfüllung der prozentualen Pflichten nach vorstehend b.
- Als Fruchtwechsel **gilt auch** der Wechsel von Reinkultur (z.B. Mais) zu Mischkultur (z.B. Mais/Stangenbohnen); zweite Kultur mind. 25 % Feldaufwuchs!; Anbau in Reihen (z.B. drei Reihen Mais, eine Reihe Sonnenblumen) ist auch möglich. Beetweiser Anbau verschiedener Gemüse, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz-, o. Zierpflanzen sowie versch. Kulturen im Versuchsanbau erfüllt den Fruchtwechsel.
- Alle Mischkulturen von Leguminosen gelten als eine Hauptkultur; alle übrigen Mischkulturen ebenfalls
- Geringfügige Flächenüberschneidungen (bis 10 % und max. 0,3 ha) sind unbeachtlich.

GLÖZ 8 – Nichtproduktive Flächen: Mind. 4 % des Ackerlandes incl. Landschaftselemente (LE) an/auf Acker

- 2024 können ohne PSM angebaute Zwischenfrüchte und Leguminosen auf die 4 % angerechnet werden – nach guter fachlicher Praxis etablierte Zwischenfrucht (auch in Reinsaat) muss bis 31.12. stehenbleiben.
- Brache, die dadurch für GLÖZ 8 nicht mehr benötigt wird (s.o.), kann 2024 bestellt und genutzt (auch wenn es zweijährige Brache war) oder als Brache für ÖR 1a beantragt werden.
- Auf GLÖZ 8 angerechnete Zwischenfrüchte und Leguminosen zählen nicht für ÖR 2 und ÖR 6!
- Mindestparzellengröße 0,1 ha (Mindestgröße gilt nicht für LE, aber keine Gewichtungsfaktoren mehr)
- Bei Brache keine Bodenbearbeitung und keine Düngemittel- oder Pflanzenschutzmittelanwendung, aber
 - Selbstbegrünung und aktive Begrünung unmittelbar nach der Ernte im Vorjahr
 - Bei aktiver Begrünung keine Reinsaat (kein fester Mindestprozentsatz für zweite Art, aber es müssen zwei Arten flächig erkennbar sein, deshalb sind 25 % Anteil ratsam).
 - **Ab 1.9.** ist Schaf- und Ziegenbeweidung zulässig (auch wenn wieder Brache folgt) und Bestellung für Folgejahr (Winterraps und Wintergerste bereits **ab 15.8.**)
 - Zeitweiliges Befahren (z.B. zum Erreichen andere Fläche) zulässig, solange kein Weg entsteht.
 - zur Mindestbewirtschaftung siehe unten D.2.
 - GLÖZ 8-Bracheflächen können nicht gleichzeitig als Vertragsnaturschutzflächen beantragt werden.

Achtung: Die Pflichten aus **GLÖZ 7** (Fruchtwechsel) und **GLÖZ 8** (4 % nichtproduktive Flächen) **gelten nicht, wenn der Betrieb eine** der nachfolgenden Ausnahmen erfüllt:

1. max. 10 ha Ackerland
2. mind. 75 % DGL, Gras und/oder Grünfutter
3. mind. 75 % Grünfutter/Leguminosen/Brache auf dem Ackerland

Bei **GLÖZ 7** gelten die Ausnahmen 2. und 3. nur, wenn das übrige Ackerland max. 50 ha ausmacht.

GLÖZ 9 – Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten (d.h. in FFH- und Vogelschutzgebieten) darf weder gepflügt, gefräst oder zu Acker umgewandelt werden („umweltsensibles DGL“). Flache Bodenbearbeitung zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe ist 15 Tage vorher anzuzeigen. Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen, Striegeln, die nicht der Narbenerneuerung dienen, sind nicht anzeigepflichtig. Die hier genannten Verbote und die Anzeigepflicht gelten nicht für Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 entstanden ist.

C Öko-Regelungen (Eco Schemes) Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in der ersten Säule

Die Teilnahme an den Öko-Regelungen (ÖR) ist freiwillig. Sie gelten für ein Jahr. Die genannten Prämienbeträge können nach Antragsverhalten der Landwirte ändern und bis zu 10 % steigen, im Jahr 2024 sogar bis zu + 30 %. Gleichzeitige kommunale oder private Förderung ist möglich.

ÖR 1a Aufstockung Brache (je ha für bis zu 1 % 1.300 €, 1-3% 500 €, 3-6% 300 €)

- Keine Mindestvorgabe von 1 % mehr (aber Mindestparzellengröße 0,1 ha!), begünstigt sind max. 6% des betrieblichen Ackerlandes. Landschaftselemente zählen nicht – Nicht auf Flächen mit Agroforst
- Den Prämiensatz der 1. Stufe von 1.300 Euro gibt es für Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerland auf jeden Fall für 1 ha (auch wenn das mehr ist als 6 % des betrieblichen Ackerlandes)
- Von GLÖZ 8-befreite Betriebe (s. Kasten oben) können ebenfalls ab 0,1 ha Brache an ÖR 1a teilnehmen
- Ganzjährige Brache, kein Einsatz Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, aber:
 - aktive Begrünung bis 31.3. zulässig, keine Reinsaat (kein fester Mindestprozentsatz für zweite Art, aber es müssen zwei Arten flächig erkennbar sein, deshalb sind 25 % Anteil ratsam)
 - Schaf- und Ziegenbeweidung u. Bestellung für Folgejahr ab 1.9. (WG u. WRa ab 15.8) zulässig
 - Zeitweiliges Befahren zulässig (z.B. um andere Fläche zu erreichen), solange kein Weg entsteht.
 - Vorgewende kann nicht als Brache beantragt werden.
- Zur Mindestbewirtschaftung siehe unten D. 2.

ÖR 1b und 1c Blühstreifen/-flächen auf Aufstockungsbrache und auf Dauerkulturen (200 €/ha)

- Blühstreifen und -fläche mind. 0,1 ha; sie sind bis max. 3 ha begünstigt; bei streifenförmiger Aussaat mind. 5 m breit (Alle diese Mindest- und Höchstgrößen gelten nicht auf Dauerkulturen)
- Saatgutmischung: mindestens 10 Arten aus Gruppe A und ggf. ergänzt aus Gruppe B oder mind. 5 Arten Gruppe A und 5 Arten Gruppe B (dann im 2. Jahr keine Neuaussaat erforderlich).
- Listen zu Gruppe A und B finden Sie hier <https://bvsh.me/LiBlueh>.
- Aussaat bis 15. Mai, Nachsaat zulässig bei unzureichendem Feldaufgang
- Bodenbearbeitung für Ernte ab dem Folgejahr frühestens ab dem 1.9. des Antragsjahres, wenn der Blühstreifen/die Blühfläche im zweiten Jahr als ÖR-Maßnahme besteht.


ÖR 1d Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland (je ha 1.% 900 €, von 1-3% 400 €, von 3-6% 200 €)

- Mindestens 1 % des betrieblichen Dauergrünlandes, begünstigt sind max. 6 % (mehr ist aber zulässig)
- Altgrasstreifen/-fläche muss jeweils mindestens 0,1 ha groß sein.
- Max. 20 % einer Fläche (bei > 20% ist diese Altgrasfläche insgesamt nicht anerkennungsfähig)
- Beweidung oder Schnittnutzung frühestens ab 1.9.
- Zur Mindestbewirtschaftung siehe unten D. 2.; allerdings soll bei ÖR 1d Mulchen nicht zulässig sein.

ÖR 2 Vielfältige Kulturen (60 €/ha)

- Mind. 5 Hauptfruchtarten (dabei mind. 10 % Leguminosen) auf dem förderfähigen Ackerland
- Brache zählt nicht; höchstens 66 % der Fläche mit Getreide (ohne Mais und Hirse!)
- Jede der Hauptfruchtarten muss auf mind. 10 % und max. 30 % der Ackerfläche angebaut sein, mehrere Fruchtarten unter 10 % können zusammengefasst werden, um 10 % zu erreichen
- Als Hauptfruchtart zählt eine Kultur einer botanischen Gattung sowie
 - jede Art bei Kreuzblütlern, Nachtschattengewächsen und Kürbisgewächsen
 - Gras und andere Grünfütterpflanzen (nicht, wenn zur Saatguterzeugung oder für Rollrasen angebaut; sowie nicht Grünfütter-Leguminosen bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen)
- Winter- und Sommerkulturen sind unterschiedliche Kulturen. Dinkel zählt als eigene Hauptfruchtart.
- Mischungen von Leguminosen und Mischungen, in denen Leguminosen überwiegen, bilden eine einzige Hauptfruchtart „Leguminosen-Mischkulturen“
- Alle übrigen Mischkulturen sind eine eigene Hauptfruchtart.
- Bei Mischkulturen mind. 25 % Feldaufgang für zweite Kultur.

ÖR 3 Beibehaltung Agroforst (200 €/ha)

- Anteil von 2 bis 35 % an Acker- oder Dauergrünlandfläche. In SH nicht in der Wiesenvogelkulissee.
- Durchgängige Bestockung, mind. 2 Gehölzstreifen, Breite zwischen 3 und 25 m
- Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zum Feldrand mind. 20 m (gewässerbegleitend und in Gewässernähe auch weniger) und max. 100 m
- Holzernte nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember; Naturschutzrecht beachten
- Bestimmte Gehölzarten sind bei Neuanlage ab 1.1.2022 nicht zulässig, Liste: <https://bvsh.me/ES3>
- Agroforstflächen sind für GLÖZ 8- und ÖR 1a-Brache ungeeignet.


ÖR 4 Gesamtbetriebliche Dauergrünland-Extensivierung (100 €/ha)

- Mind. 0,3 und max. 1,4 RGV je ha Dauergrünland im Antragsjahr (Lämmer zählen nicht)

- Düngung einschl. Wirtschaftsdünger nur entsprechend Dunganfall von 1,4 RGV/ha DGL
- Keine Pflanzenschutzmittel (Ausnahme durch Landesbehörde möglich), Pflugverbot für DGL
- Ökobetriebe bekommen bei Teilnahme 50 €/ha Abzug von der Ökoprämie auf dem Dauergrünland



ÖR 5 Einzelflächen-Dauergrünland-Extensivierung (240 €/ha)

- Mind. 4 Pflanzenarten aus Liste von 20 regionaltypischen Kennarten (Liste: <https://bvsh.me/ES5a>)
- Mind. 4 Arten aus der Liste sind je Schlag mittels einer App nachzuweisen (s. <https://bvsh.me/ES5b>)
- Aus naturschutzrechtlichen Regelungen können sich in Zukunft Nutzungseinschränkungen ergeben. Keine Rückholklausel für Biotopschutz wie bei AUKM.



ÖR 6 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

(je ha für nachstehend a. und c. im Jahr 150 €/ha und für b. 50 €/ha)

- auf Acker mit Anbau von Sommergetreide einschl. Mais, Eiweißpflanzen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchten und Feldgemüse in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August, aber immer bis zur Ernte (!).
- auf Acker mit Gras, anderen Grünfütterpflanzen oder Eiweißpflanzen als Ackerfutter in der Zeit vom 1. Januar bis 15. November, aber immer bis zur Ernte. Für die Bodenbearbeitung für Ernte ab dem Folgejahr verkürzt sich dieser Zeitraum auf die letzte Ernte, frühestens aber den 31. August
- auf Dauerkulturflächen vom 1. Januar bis 15. November
- Ökoprämie wird um diese Eco Scheme-Prämie gekürzt, auch wenn Ökobetrieb ÖR 6 nicht beantragt.

ÖR 7 Schutzzielorientierte Flächenbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten (40 €/ha)

- Entwässerungsmaßnahmen, Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen oder Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen dürfen nicht mehr durchgeführt werden
- Keine Prämie, wenn alle diese Maßnahmen schon wg. des Natura2000-Gebietsschutzes unzulässig sind

D Sonstiges

- Zahlungsansprüche** gibt es nicht mehr
- Mindestbewirtschaftung nicht genutzte Flächen** (Acker, DGL, Dauerkulturen) vor dem 16.11.:
 - Mähen, Mulchen (beides nicht zwischen 1.4. und 15.8) oder Einsaat zur Begrünung
 - Auf Brache und Altgrasstreifen (s.o. GLÖZ 8 und C 1. a.-d.) nur alle 2 Jahre nötig
 - Pflege an Dauerkulturpflanzen notwendig, es sei denn sie werden gemäht oder gemulcht
- Umbruch Ackerbrache** mit unverzüglicher Ansaat zulässig
 - für Verpflichtung aus AUKM oder ÖR 1a/1b (vom 1.4.-15.8. nur bei Blühansaats-Verpflichtung aus AUKM oder ÖR 1b/1c). Dies gilt nicht für Biodiversitätsstreifen/-teilflächen oder Bejagungsschneisen auf im Übrigen einheitlich bewirtschafteter Fläche.
 - zur Pflege bei freiwilliger Brache – also nicht bei GLÖZ 8 oder ÖR 1a und nicht vom 1.4 -15.8.
- Ackerstatus** bleibt erhalten bei
 - Wechsel zwischen Gras ↔ Gras und Leguminosen (Klee gras), da er als Fruchtfolge gilt
 - begrüntem Randstreifen von untergeordneter Bedeutung bis max. 15 m Breite
 - mehrjähriger Brache, wenn es Pflichtbrache oder staatl. gefördert ist („neue Pausetaste“)
 - Pflügen, wenn innerhalb eines Monats bei der Prämienbehörde angezeigt
- Prämien nur wenn „**aktiver Landwirt**“:
 - Mitglied Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft oder
 - < 5.000 Euro Direktzahlungen im Vorjahr (aktuelles Jahr, wenn im Vorjahr kein Antrag) oder
 - wenn mindestens ein Mitarbeiter im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt wird
- Fläche unter **Agri-PV** bleibt zu 85 % förderfähig, wenn noch mit üblichen Methoden, Maschinen und Geräten bewirtschaftbar und mind. 85 % landwirtschaftlich nutzbar nach DIN SPEC 91434:2021-05
- Nichtlandwirtschaftliche Nutzung** 3 Tage vorher anzeigen (nicht nötig bei Lagerung von Schnittgut und Aushub aus Pflege angrenzender Gehölze/Gräben für bis zu 90 Tage).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Kreisbauernverband: